

diese Liste weitere Aufklärung erfahren. Allerdings ist sie nicht zum besten überliefert; der englische Schreiber der Hs. hat manche der ihm nicht geläufigen Eigennamen falsch gelesen, und nicht immer kann ich seine Fehler verbessern. Auch sonst gibt die Liste manche Rätsel auf, die zu lösen mir nicht gelungen ist; ich hoffe da auf Ergänzungen durch sachkundigere Fachgenossen. Bei der Besprechung halte ich mich nicht an die etwas wirre geographische Reihenfolge der Überlieferung, sondern bespreche erst die deutschen Namen, über die allein ich zu sichereren Ergebnissen gelangt bin, und dann die italienischen.

Die weltlichen Fürsten aus Deutschland, die neben dem Kaiser durch die Sentenz betroffen worden sind, sind durch den Zusatz der Eigennamen zweifelsfrei identifiziert. Es sind: der Pfalzgraf Gotfried von Lothringen, der Herzog Friedrich II. von Schwaben, der staufische Schwestersohn des Kaisers und Vater Friedrich Barbarossas, der Graf Berengar von Sulzbach und der Graf Wilhelm von Lützelburg, das heißt — mit Ausnahme Friedrichs von Schwaben, der schon im Frühjahr 1118 von dem Kardinallegaten Kuno von Palestrina in Köln exkommuniziert worden war¹ — die Fürsten, die am 18. Oktober 1119 bei den Vorverhandlungen zu der Zusammenkunft von Mouzon ausdrücklich genannt werden² und wohl auch in Mouzon selbst anwesend waren. Daß sie exkommuniziert wurden, ist begreiflich. Ergiebiger ist die Liste der deutschen Bischöfe, bei denen aber das Fehlen der Personennamen in einem Falle zu Zweifeln Anlaß gibt. Die Sentenz nennt (Hermann) von Augsburg³, (Kuno) von Straßburg⁴, (Udalrich II.) von Eichstätt⁵ — die Hs. bietet *Hesternensis*, was sicher in *Eistetensis* zu emendieren ist —, dann den erst vor kurzem von Heinrich V. gegen den Willen der Domgeistlichkeit zum Bischof von Osnabrück erhobenen Hildesheimer Dompropst (Konrad)⁶, und Adalbero, den schon 1117 abgesetzten kaiserlichen Bischof von Metz.⁷ Bei allen

¹) Vgl. MEYER VON KNONAU 7, 78. ²) Ebenda 7, 121. ³) Vgl. über ihn Uodalscalcus de Eginone et Herimanno, SS. 12, 429 ff.; E. E. GEBELE, Das Leben und Wirken des Bischofs Hermann von Augsburg (Augsburg 1870) und A. BRACKMANN, GP. 2a, 33–41 n. 19–43. ⁴) Noch im September–Oktober 1119 Zeuge in St. 3159 = Regg. der Bischöfe von Straßburg 1, n. 404. Wegen der Datierung vgl. S. 303 N. 2. ⁵) Zeuge in St. 3159 = F. HEIDINGSFELDER, Regg. der Bischöfe von Eichstätt 1 n. 305; HEIDINGSFELDER charakterisiert ihn als 'entschiedenen Parteigänger des Kaisers' ebd. n. 299. ⁶) Vgl. MEYER VON KNONAU 7, 98. ⁷) Vgl. MEYER VON KNONAU 7, 41–43.